

## Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates

---

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 07.12.2016  
Beginn: 18:30 Uhr  
Ende: ~~21:45 Uhr~~ 20:45 Uhr  
Ort, Raum: Nohen, Gemeinschaftshaus

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 18:30Uhr und stellt fest, dass mit Einladung vom 24.11.2016 (Anlage) form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Ortsgemeinderat Nohen beschlussfähig ist. Sie stellt den Antrag, die Tagesordnung um die Punkte „Geodatenprojekt LIDAR“ und „Reparatur Gemeindefahrzeug“ zu erweitern. Dies wird einstimmig angenommen.

Somit wird folgende Tagesordnung beraten:

- 1 Vorstellung KfW-Quartierskonzepte für Energiedörfer "ZEN-APA"  
Referent Thomas Anton, Bereichsleiter Energieeffizienz und Erneuerbare Energien, Umweltcampus Birkenfeld
- 2 BlmSch-Antrag; Errichtung und Betrieb eines Schießstandes:  
Anpassung an die Schießstandrichtlinien und Änderung der Schießzeiten  
hier: Einvernehmen gem. § 36 BauGB i.V.m. § 35 BauGB  
Vorlage: 21/033/2016
- 3 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2b UStG);  
Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG  
Vorlage: 21/031/2016
- 4 Vollzug der Wasser- und Naturschutzgesetze  
Nutzung der Wirtschaftswege ab dem Bahnviadukt durch Nichtanlieger
- 5 Fällung beschädigter bzw. erkrankter Bäume im Buchenwald
- 6 Begleitung der Traumschleife in Nohen durch LIDAR-basierte Wanderkarten
- 7 Reparatur Gemeindefahrzeug
- 8 Mitteilungen und Anfragen

**Anwesend:**

Ortsbürgermeister/-in

Jutta Kunz

1. Beigeordnete/r

Peter Eli

Beigeordnete/r

Thomas Bauer

Ratsmitglied

Andreas Carius

Klaus Kunz

Kai Müller

Udo Ritter (ab 18:45 Uhr)

Holger Romag

Jan Peter Ströbel

**Abwesend: --**

**zu 1      Vorstellung KfW-Quartierskonzepte für Energiedörfer "ZENAPA"  
Referent Thomas Anton, Bereichsleiter Energieeffizienz und Erneuerbare  
Energien, Umweltcampus Birkenfeld**

Der Ortsgemeinderat beschließt die Teilnahme am KfW-Quartierkonzept unter der Voraussetzung, dass die notwendige Vorfinanzierung in Höhe von ca. € 7.500,- über einen Nachtragshaushalt genehmigt wird.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Dafür: 9</b>	<b>Dagegen: 0</b>	<b>Enthaltung: 0</b>
<b>Mitwirkungsverbot gem. § 22 GemO: ---</b>		

**zu 2      BlmSch-Antrag; Errichtung und Betrieb eines Schießstandes: Anpassung an  
die Schießstandrichtlinien und Änderung der Schießzeiten  
hier: Einvernehmen gem. § 36 BauGB i.V.m. § 35 BauGB  
Vorlage: 21/033/2016**

**Sachverhalt:**

Der Antragsteller würde gerne auf dem Grundstück Gemarkung Nohen, Flur 6, Flurstück 43/2 seinen Schießstand an die Schießstandrichtlinien anpassen und die Schießzeiten, sowie die Schusszahlen ändern.

Das Grundstück des Antragstellers liegt im Außenbereich. Der Flächennutzungsplan weist für das Grundstück als allgemeine Art der baulichen Nutzung „Wald“ aus.

Gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 35 BauGB entscheidet über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich die Genehmigungsbehörde (=Kreisverwaltung Birkenfeld) im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum BlmSch-Antrag des Antragstellers.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Dafür: 8</b>	<b>Dagegen: 0</b>	<b>Enthaltung: 1</b>
<b>Mitwirkungsverbot gem. § 22 GemO: ---</b>		

- zu 3      Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2b UStG);  
Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG  
Vorlage: 21/031/2016**

**Sachverhalt:**

Die Umsatzsteuerpflicht juristischer Personen des öffentlichen Rechts und damit auch der Kommunen wird eine völlige Neukonzeption erfahren. Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 erfolgt eine Anpassung des deutschen Umsatzsteuerrechtes an europäische Vorgaben. Die Gesetzesänderung tritt ab 01.01.2017 in Kraft.

Nach bisherigem deutschem Recht wurden juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art unternehmerisch tätig und hier in Anlehnung an die körperschaftssteuerlichen Begriffe nur bei einem Umsatz über 35.000 €. Wurde diese Umsatzgrenze im Einzelfall nicht überschritten, wurde die Tätigkeit / Einrichtung durch die Finanzverwaltung überhaupt nicht erfasst.

Das europäische Mehrwertsteuerrecht wird maßgeblich durch das Wettbewerbsrecht geprägt und stellt auf die wirtschaftliche Betätigung und deren Auswirkungen auf den Wettbewerb ab. Unzulässig ist es danach, solche Tätigkeiten der öffentlichen Hand von der Umsatzsteuer zu befreien, die zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen privater Unternehmen führen würden.

Zukünftig gilt, dass grds. die kommunalen Leistungen nur dann nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wenn es sich um hoheitliche Leistungen handelt (§ 2b Abs. 1 UStG); dies gilt aber nur dann, wenn diese hoheitlichen Leistungen nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen zu Unternehmen in der Privatwirtschaft führen, was ein seltener Ausnahmefall sein dürfte.

Gemäß Abs. 2 liegen bei hoheitlichen Leistungen jedenfalls dann keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vor, wenn der im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz einen Betrag von 17.500 € nicht übersteigt.

Abs. 3 regelt die Sachverhalte, die letztlich Auslöser der gesamten Neuregelung waren, nämlich den Leistungsaustausch juristischer Personen des öffentlichen Rechts untereinander (Stichwort: interkommunale Kooperationen / Zusammenarbeit).

Rein faktisch bleiben damit – so der Gemeinde- und Städtebund - die hoheitlichen Leistungen weiter umsatzsteuerfrei. Des Weiteren gilt abzuwarten, ob die Vorschriften des Abs. 3 in

der praktischen Auslegung zu einer Stärkung oder Schwächung der interkommunalen Zusammenarbeit / Kooperation führen werden.

Die Neuregelung betrifft nach derzeitigem Erkenntnisstand insbesondere Tätigkeiten aus dem Bereich, der bisher als Vermögensverwaltung bezeichnet wird sowie alle Leistungen in privatrechtlich organisierten Aufgabenbereichen einer Kommune. Wie bei jedem Unternehmer unterliegen diese Leistungen künftig gemäß § 2 Abs. 1 UStG generell der Umsatzsteuerpflicht. Die bisher gültige „Erheblichkeitsgrenze“ in Höhe von 35.000 € für die Umsatzsteuer ist nicht mehr relevant.

Im Gegenzug besteht dann aber auch die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs.

Die Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG bleibt aber weiterhin bestehen. Hiernach sind Umsätze bis zu einem Betrag in Höhe von 17.500 € nicht zu versteuern.

Auch die Steuerbefreiungstatbestände des § 4 UStG bleiben erhalten.

So wären beispielsweise die Vermietungen von Räumen eines Bürgerhauses bzw. einer Stadthalle oder einer Sporthalle an private Personen oder Vereine, der evtl. Betrieb einer Gaststätte im Bürgerhaus oder separat als eigene Einrichtung, der Betrieb eines Schwimmbades, der Betrieb einer Photovoltaikanlage, die Abhaltung von Festen, einer Kirmes, von Märkten etc. zukünftig unabhängig vom Jahresumsatz - allerdings unter Berücksichtigung der o.g. Kleinunternehmerregelung - steuerpflichtig.

Auch bei der Jagdverpachtung durch Jagdgenossenschaften muss von einer Umsatzsteuerpflicht ausgegangen werden. Aber auch hier würde die Kleinunternehmerregelung greifen.

Nach unserer Einschätzung wird das neue Umsatzsteuerrecht bei den Kommunen zu steuerrechtlichen Konsequenzen führen, die heute noch nicht vollständig abschließend beurteilt werden können. Das neue Gesetz ist mit vielen unbestimmten Rechtsbegriffen behaftet, die noch einer Konkretisierung durch die obersten Finanzbehörden und letztendlich durch die Rechtsprechungen bedürfen.

Insgesamt ist auf jeden Fall davon auszugehen, dass die steuerlichen Aspekte für den kommunalen Bereich erheblich komplexer werden und deren Aufarbeitung voraussichtlich ohne externes Know how nicht mehr zu bewerkstelligen sein wird.

Um all diese Fragen zu klären und den Kommunen Zeit für die Umstellung zu lassen, hat der Gesetzgeber gemäß § 27 Abs. 22 UStG der öffentlichen Hand die Option eingeräumt, weiter die bisherige Rechtslage ab 01.01.2017, längstens jedoch bis zum 31.12.2020, anzuwenden.

Aus den vorgenannten Gründen empfehlen wir von dieser Option Gebrauch zu machen. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinde- / Stadt- bzw. Verbandsgemeinderat.

Bei Ausübung des Wahlrechts ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 (absolute Ausschlussfrist) gegenüber dem Finanzamt Idar-Oberstein abzugeben. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden; lt. Auskunft des Gemeinde- und Städtebundes sogar rückwirkend. Nach Widerruf ist eine (erneute) Rückkehr zum alten Recht allerdings nicht mehr möglich.

Die Erklärung ist für das ganze Unternehmen und somit für sämtliche von der Kommune ausgeübten Tätigkeiten einheitlich abzugeben. Eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist ausgeschlossen.

Die vom GStB in diesem Zusammenhang veröffentlichten Unterlagen sind der Beschlussvorlage zur Kenntnisnahme beigelegt (aus Gemeinde und Stadt 2/2016 sowie Infoschreiben vom 09.06.2016 in Bezug auf Jagdgenossenschaften).

### **Beschlussvorschlag:**

Die Ortsgemeinde Nohen übt das Wahlrecht gemäß § 27 Abs. 22 UStG aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des GSTB frist- und formgerecht abzugeben.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Dafür: 6</b>	<b>Dagegen: 0</b>	<b>Enthaltung: 3</b>
<b>Mitwirkungsverbot gem. § 22 GemO: ---</b>		

**zu 4 Vollzug der Wasser- und Naturschutzgesetze  
Nutzung der Wirtschaftswege ab dem Bahnviadukt durch Nichtanlieger**

Die Ortsbürgermeisterin informiert die Anwesenden über die Abschlussbegehung am 16.11.2016 und die daraus resultierende Maßnahme der Kreisverwaltung, den Uferbereich zu schützen. Die Ortsbürgermeisterin teilte dem Gremium mit, dass der Ortsgemeinderat einer Sperrung mittelst Schranke direkt vor dem Viadukt nicht zustimmt. Um jedoch die starke Befahrung durch PKWS am Ufergelände zu unterbinden, wird die linke Zufahrt direkt hinter dem Viadukt durch eine Erdaufschüttung gesperrt. Des Weiteren wird die Fläche entlang des Ufers aufgegrubt.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Dafür: ---</b>	<b>Dagegen: ---</b>	<b>Enthaltung: ---</b>
<b>Mitwirkungsverbot gem. § 22 GemO: ---</b>		

**zu 5 Fällung beschädigter bzw. erkrankter Bäume im Buchenwald**

In einem Ortstermin mit der Fa. Dunkel aus Reichenbach und dem zuständigen Förster Herr Schäfer wurden die erkrankten Bäume im Buchenwald begutachtet. Um eine weitere Verbreitung des Borkenkäfers zu verhindern, sollte die Bäume schnellstmöglich gefällt werden. vereinbart werden. Diese fällt die geschädigten Bäume zum Nulltarif und kann dafür das anfallende Holz verwerten. Eventuell entstehende Schäden gehen dabei zulasten der Firma.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Dafür: 9</b>	<b>Dagegen: 0</b>	<b>Enthaltung: 0</b>
<b>Mitwirkungsverbot gem. § 22 GemO: ---</b>		

**zu 6 Begleitung der Traumschleife in Nohen durch LIDAR-basierte  
Wanderkarten**

Seit einigen Jahren verfügt das Land Rheinland-Pfalz über die LIDAR-Technik, die es ermöglicht, digitale Geländemodelle zu erstellen. So lässt sich unter Darstellung der detaillierten Erdoberfläche ein Geländemodell ohne jeglichen Bewuchs darstellen, was dem Nutzer neue Möglichkeiten der Geländebetrachtung eröffnet und eine Attraktivitätssteigerung der Nohener Traumschleife erwarten lässt. Der Verein für Heimatkunde im Landkreis Birkenfeld e.V. will diese Möglichkeit zusammen mit dem Umwelt-Campus Birkenfeld in der National-

parkregion einführen. Die Nohener Traumschleife soll wegen ihrer bereits bestehenden besonderen Bedeutung als Pilotprojekt für neugestaltete Wanderkarten dienen. Weiterhin soll untersucht werden, inwieweit entlang der Traumschleife besondere Informationspunkte unter Verwendung der Virtual Reality eingerichtet werden können. Die weiteren Einzelheiten des Projektes werden noch festzulegen sein (Informationstafel, Gestaltung der Wanderkarten etc.) Landrat Dr. Schneider und Prof. Fischer-Stabl stellten das Projekt in der Sitzung am 08.11.2016 vor.

Der Gemeinde Nohen entstehen hierdurch keine Kosten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat Nohen stimmt der Aufnahme des Forschungsprojektes für die Nohener Naheschleife zu.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Dafür: 9</b>	<b>Dagegen: 0</b>	<b>Enthaltung: 0</b>
<b>Mitwirkungsverbot gem. § 22 GemO: ---</b>		

**zu 7 Reparatur des Gemeindefahrzeuges**

Thomas Bauer informiert die Ratsmitglieder, dass die Firma VW-Kröninger in Birkenfeld für ein Reparaturangebot € 300,- verlangt, und diese auch bei Auftragserteilung nicht verrechnet. Daher wurde von der Einholung eines Angebotes dort verzichtet. Folgende Kosten würden bei Reparatur aller Schäden durch die Firma Kunz & Saar entstehen:

TÜV	€ 720,-
Heckscheibe	€ 495,- (abgedeckt durch Versicherung)
Ausbeulen	€ 420,-
Motor	€ 860,-
Lackierarbeiten	€ 1.700,-
<b>Gesamt</b>	<b>€ 4.195,-</b>

Der Ortsgemeinderat einigt sich darauf, die Fa. Kunz & Saar zunächst nur die sicherheitsrelevanten, für eine TÜV-Abnahme notwendigen Reparaturen durchführen zu lassen. Diese Kosten liegen bei ca. € 1750,-.

Klaus Kunz nimmt als Mitinhaber der Fa. Kunz & Saar nicht an der Abstimmung teil.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Dafür: 8</b>	<b>Dagegen: 0</b>	<b>Enthaltung: 0</b>
<b>Mitwirkungsverbot gem. § 22 GemO: Klaus Kunz</b>		

**zu 8 Mitteilungen und Anfragen**

- Holger Romag kümmert sich um die Neugestaltung der Homepage der Ortsgemeinde durch eine Firma über die Verbandsgemeinde Birkenfeld (Vgl. Protokoll v. 08.11.16) Er steht dazu in Kontakt mit René Maudet von der VG. Wichtig ist, dass die Gemeinde auch einen Facebook-Auftritt bekommt.
- Es gab ein Koordinierungstreffen zum Ausbau der L 172 am 23.11.2016. Daran nahmen VG-Verwaltung, LBM und OIE und die Ortsbürgermeisterin teil. Das Protokoll wird den Ratsmitgliedern zugemailt. Da Inexio an dem Treffen nicht teilnahm bittet Jutta Kunz den LBM, diese betreffend den Glasfaserausbau an der Hauptstraße nochmals zu kontaktieren. Der Baubeginn soll im Juni/Juli 2017 sein, die Ausschreibung wird wohl im Februar durchgeführt. Die Ortsbürgermeisterin erachtet eine Bürgerversammlung zum Thema Ausbau der Ortsdurchfahrt als unbedingt notwendig. Diese soll im Januar/Februar stattfinden.
- Jutta Kunz informiert darüber, dass die Traumschleife Nohen Thema einer Radiosendung von SWR 1 war.
- Die Umlage der OIE für die Straßenbeleuchtung wird angehoben.
- Die Ortsbürgermeisterin informiert satzungsgemäß darüber, dass Ratsmitglieder für die Gemeinde tätig sind. Es handelt sich hier um die Firma Kunz & Saar (Klaus Kunz) und die Firma CJ GaLa-Bau (Andreas Carius).
- Sie informiert über den Vollzug des Landesnaturschutzgesetzes Natura 2000. Bis zum 24.01.2017 muss diesbezüglich bei Einwenden eine Stellungnahme erfolgen. Jutta Kunz wird die Inhalte der Natura 2000 nochmals mit dem zuständigen Sachbearbeiter Herr Hänsel thematisieren.
- Die Sammlung für die Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag hat € 111,50 erbracht.
- Die Kosten für die Bäume auf dem neuen Wald- Grabfeld auf dem Friedhof haben € 1.200,- gekostet.
- In der nächsten Ratssitzung soll der Entwurf der neuen Friedhofssatzung vorgestellt werden.
- Bei der neuen Beleuchtung der Kirche ist die dritte Lampe noch nicht installiert. Bei einem Ortstermin soll geprüft werden, ob eventuell darauf verzichtet werden kann.

gez. Jutta Kunz  
Vorsitzende




gez. Sascha Loch  
Schriftführer